

Anordnung hat dieselben Wirkungen wie die Beschlagnahme einzelner Gegenstände. Sie erfaßt auch das Vermögen, das der Beschuldigte während der Dauer der Vermögensbeschlagnahme erwirbt.

(2) Die Bekanntmachung der Vermögensbeschlagnahme und ihrer Aufhebung an den Beschuldigten erfolgt durch Zustellung. Sie werden außerdem durch Aushang an der Gerichtstafel bekanntgemacht. Für die Eintragung der Vermögensbeschlagnahme gilt § 120 Absatz 3 entsprechend.

(3) Gutgläubiger Erwerb an beschlagnahmtem Vermögen ist nach der Bekanntmachung der Beschlagnahme ausgeschlossen.

#### § 130

##### Verwalter

Für die Verwaltung des beschlagnahmten Vermögens gilt § 124 entsprechend.

#### § 131

##### Aufhebung der Vermögensbeschlagnahme

Die Beschlagnahme des Vermögens wird aufgehoben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

#### § 132

##### Arrestbefehl des Staatsanwalts

(1) Der Staatsanwalt kann über das Vermögen des Beschuldigten einen Arrestbefehl erlassen, wenn zu besorgen ist, daß sonst die Vollstreckung einer Geldstrafe oder die Beitreibung der Kosten wesentlich erschwert